Informationsblatt Erneuerbare Energiegemeinschaft MünchenDorfstrom

Stand 14.11.2026

Wesentliche Vertragsinhalte der gemeinsamen Energienutzung gemäß §69 Ab.1 ElWG

Mit Ihrem Beitritt nehmen Sie als aktives Mitglied an der gemeinsamen Energienutzung teil. Ihr bestehender Stromliefervertrag mit Ihrem bisherigen Stromanbieter bleibt davon unberührt und wird durch den Beitritt nicht gekündigt oder verändert. Dieses Informationsblatt ändert nicht den Inhalt des Vertrages über die gemeinsame Energienutzung sowie der allgemeinen Lieferbedingungen, es dient lediglich Ihrem leichteren Verständnis.

Anbieter / Organisator	MünchenDorfstrom
Anschrift	Ober Bregarten 26d, 2482 Münchendorf
Kontakt	helmut.schume@boku.ac.at
Versorgungsgebiet	MOOS21 / Wiener Netze GmbH

Voraussichtlicher Beginn	Nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und Freigabe der Zählerdaten beim zuständigen Netzbetreiber
Vertragsdauer	Unbefristet, ab Wirksamwerden der Anmeldung durch den Netzbetreiber nach erteilter Datenfreigabe
Kündigungsfrist Zählpunkt	1 Monat zum Ende eines Halbjahres
Kündigungsfrist Vereinsmitgliedschaft (inkl. aller Zählpunkte)	1 Monat zum Ende eines Halbjahres

Sie erhalten zusätzlich zu Ihrer gewohnten Stromrechnung eine gesonderte Abrechnung über die Strommenge, die Sie im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung erhalten.

Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind nicht Bestandteil des Tarifs der gemeinsamen Energienutzung.

Energiepreise	**Bezug:** Basispreis 12,00 ct/kWh inkl. 0% USt gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG (Kleinunternehmerregelung) **Einspeisung:** Basispreis 12,00 ct/kWh inkl. USt. Es gilt der Steuersatz des bereitstellenden Mitglieds.
Administrationsentgelt	**Mitgliedsbeitrag/Einmalzahlung** Einmalige Einschreibegebühr von 60€

Zahlungsmodalität	Rechnung: Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Wir bitten Sie, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Gutschrift: Die Summe aller Gesamtbeträge wird Ihnen bis spätestens 60 Tage nach Ende des Kalenderjahres auf das angegebene Konto überwiesen.
Abrechnungsperiode	jährlich für Einspeiser, quartalsweise für Bezieher

Für die Anpassung von Energiepreisen wird folgendes vereinbart:

Der Vorstand kann zweimal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung die Preise festlegen.

Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieser Lieferbedingungen und einer zwischen den Parteien individuell getroffenen Vereinbarung gehen die Bestimmungen der individuellen Vereinbarung vor.